

## MÖGLICHER ABLAUF EINER ANGEORDNETEN BERATUNG IM EHESCHUTZ- VERFAHREN

---

- Eingang Eheschutzgesuch
- Zustellung Gesuch an Gegenpartei mit Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme und gleichzeitiger Vorladung zur Hauptverhandlung (Art. 253 und 273 ZPO)
- Feststellung im Gespräch an der Hauptverhandlung, dass Elternberatung gewünscht/sinnvoll. In diesem Fall
  - Anordnung Elternberatung in Aussicht stellen und Eltern dafür motivieren
  - Ziel gemeinsam mit Eltern festlegen
  - Prozedere genau erklären
  - evtl. Information, dass Kinder im Rahmen des Beratungsprozesses angehört werden
  - Aufklärung über Kostentragung
  - von Eltern evtl. Entbindung der Beratung vom Berufsgeheimnis einholen
  - Obhuts- und Besuchsregelung in der Zwischenzeit besprechen
- Klärung mit Beratungsstelle, ob sie Auftrag übernimmt. Absprache von Zielformulierung und Zeit- bzw. Kostenrahmen. Die Beratung sollte – falls sie erfolgreich verläuft – grundsätzlich innerhalb von längstens drei Monaten zu einem Ergebnis führen.
- vorsorgliche Massnahme gemäss Art. 261 ZPO (s. Merkblatt Elemente des gerichtlichen Entscheides betreffend Anordnung einer Beratung)

Falls es zu einer vollständigen Einigung kommt:

Abschluss des Verfahrens ohne neue Verhandlung durch Entscheid

Falls es nicht zu einer vollständigen Einigung kommt:

Vorladung zu einer Instruktionsverhandlung mit Beweisabnahme (Art. 226 Abs. 3 ZPO). Die Fachperson berichtet über den Beratungsprozess und gibt ihre Empfehlung mündlich ab. Die Parteien haben Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Anschliessend weitere Beweisabnahmen oder Entscheid.

*Oder*

Die Fachperson gibt eine schriftliche Empfehlung ab. Die Parteien haben Gelegenheit, schriftlich zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen. Anschliessend weitere Beweisabnahmen oder Entscheid.

# MÖGLICHER ABLAUF EINER ANGEORDNETEN BERATUNG IM SCHEIDUNGS- VERFAHREN

---

## Gemeinsames Scheidungsbegehren

Anhörung der Ehegatten (Art. 111 ZGB),  
dabei Feststellung, dass Elternberatung  
gewünscht/sinnvoll.

## Scheidungsklage

Feststellung im Rahmen der Einigungsver-  
handlung (Art. 291 ZPO), dass Elternbera-  
tung gewünscht/sinnvoll.

In diesem Fall:

- Anordnung Elternberatung in Aussicht stellen und Eltern dafür motivieren
- Ziel gemeinsam mit Eltern festlegen
- Prozedere genau erklären
- evtl. Information, dass Kinder im Rahmen des Beratungsprozesses angehört werden
- Aufklärung über Kostentragung
- von Eltern evtl. Entbindung der Beratung vom Amtsgeheimnis einholen
- Obhuts- und Besuchsregelung in der Zwischenzeit besprechen
- Klärung mit Beratungsstelle, ob sie Auftrag übernimmt. Absprache von Zielformulierung und Zeit- bzw. Kostenrahmen. Die Beratung sollte – falls sie erfolgreich verläuft – grundsätz-  
lich innerhalb von längstens drei Monaten zu einem Ergebnis führen.
- Vorsorgliche Verfügung (s. Merkblatt Elemente des gerichtlichen Entscheides betreffend  
Anordnung einer Beratung)

Falls es zu einer vollständigen Einigung  
kommt:

Abschluss des Verfahrens ohne neue Ver-  
handlung durch Entscheid

Falls es nicht zu einer vollständigen Einigung  
kommt:

Frist ansetzen für Klagebegründung und Kla-  
geantwort (Art. 291 Abs. 3 ZPO).

Möglichkeit einer Instruktionsverhandlung  
mit Beweisabnahme (Art. 226 Abs. 3 ZPO).  
Die Fachperson berichtet über den Bera-  
tungsprozess und gibt ihre Empfehlung  
mündlich ab. Die Parteien haben Gelegen-  
heit, Stellung zu nehmen.

*Oder*

Die Fachperson gibt eine schriftliche Empfehlung ab. Die Parteien haben Gelegenheit, schriftlich zum Beweisergebnis Stellung zu nehmen.

*Oder*

Direkt Vorladung zur Hauptverhandlung. Die Fachperson berichtet über den Beratungsprozess und gibt ihre Empfehlung mündlich ab. Die Parteien haben Gelegenheit, Stellung zu nehmen.